



Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt

1. Angaben zum Antragsteller / Bauherrn

Name / Vorname:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Wohnort:

Telefon / Mobil:

E-Mail (erforderlich):

2. Angaben zum Grundstück, für das die Grundstückszufahrt angelegt werden soll

Straße / Hausnummer:

Ortschaft / Ortsteil:

Ist für die Anlegung der Grundstückszufahrt die Beseitigung eines Baumes erforderlich?

Ja

Nein

3. Angaben zur Nutzung des Grundstückes (bitte ankreuzen)

privat genutztes Wohngrundstück:

gewerblich genutztes Grundstück ohne Schwerlastverkehr:

gewerblich genutztes Grundstück mit Schwerlastverkehr:

Art der gewerblichen Nutzung (**bitte angeben**):

landwirtschaftlich genutztes Grundstück:

Art der landwirtschaftlichen Nutzung (**z. B. Stallanlage, Biogasanlage**):

4. Angaben zur beabsichtigten straßenbautechnischen Ausführung

beantragte Zufahrtsbreite (bei privat genutztem Wohngrundstück max. 5,00 m):

Befestigungsart der Zufahrt (auf dem privaten Grundstück):

Befestigungsart der Zufahrt (auf dem öffentlichen Grundstück):

Randbefestigung der Zufahrt (Hochbord, Rundbord, Tiefbord, Rasenbord etc.):

Oberflächenentwässerung der Zufahrt (Entwässerungsrinne etc.):

5. Erklärung des Antragstellers

Ich erkläre mich hiermit bereit, die Grundstückszufahrt gemäß den technischen Straßenbaurichtlinien und den Prüfbemerkungen der Stadt Friesoythe im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante durch eine Fachfirma erstellen zu lassen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Friesoythe, _____
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Merkblatt zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten an Straße des Straßenbaulastträgers der Stadt Friesoythe

1) Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen ist genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung wird vom zuständigen technischen Bereich geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle errichtet oder geändert werden kann und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen.

Gemeinsam mit dem Antragsteller wollen wir innerhalb des Genehmigungsverfahrens erreichen, dass mit einer optimalen Lage und Gestaltung der Zufahrt möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren geht. Die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und Verkehrsgefährdungen (z.B. bei Überfahren an Gehwegen etc.) vermieden werden.

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Damit ist ein Grundstück in der Regel ausreichend erschlossen. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden. Einzelzufahrten für PKW sind in ihrer baulichen Gestaltung auf max. 5,00m Breite zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine nur 5,00m breite Zufahrt nutzbar bzw. erreichbar sind.

Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen bzw. starken Lkw Verkehr ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine bedarfsgerechte Breite vorzusehen. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite erschlossen werden.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein. Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind nur im Ausnahmefall möglich und sollten vermieden werden.

Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist (§ 10 Straßenverkehrsordnung). Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht ständig oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit. Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt.

2) Technische Regeln und Auflagen

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gestaltung, Befestigung und Unterhaltung der Einfahrt so auszuführen, dass Sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung der unteren Straßenverkehrsbehörde (Stadt Friesoythe) zu beantragen. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzung gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag erforderlich. Die Sicherung von Baustellen hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an und auf Straßen“ (RSA) sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen.

Es ist sicher aus zuschließen, dass bei Bauarbeiten für die Anlage oder Änderung von Zufahrten Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen oder anderer Medienträger beschädigt werden. Die entsprechenden Bestandspläne und Hinweise für die Aufgrabungen sind vor Beginn der Bauarbeiten separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen. Grundlagen für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTV-A-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neusten Fassung.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die Grundstückseinfahrt ist mit abgesenktem Bord in Form, Farbe und Pflasterung ortsüblich bzw. der vorhandenen Straßengestaltung anzupassen.

Die Art der Ausführung von Zufahrten bei einer Neuanlage an ländlichen Wegen bzw. Straßen ohne Nebenanlagen bzw. mit vorhandenem Straßenseitengraben ist vorab im Bauamt der Stadt Friesoythe Bereich 65 zu erfragen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Mulde, Querrinne etc.) zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen (§ 32 Straßenverkehrsordnung).

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist bei der Stadt Friesoythe anzuzeigen. Bis zur Abnahme der Maßnahme ist der Antragsteller bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. Die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.

3) Zuständige Behörde

Die Beantragung einer Genehmigung zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten an Gemeindestraßen und an Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten erfolgt bei der

Stadt Friesoythe
Fachbereich 3 – Stadtentwicklung
Alte Mühlenstraße 12
26169 Friesoythe

Für technische Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dasenbrock.
Tel 04491 9293 - 324
Mail: dasenbrock@friesoythe.de